

# Beschlussvorlage

Fachbereich:	FB 22 Jugend, Familie und Senioren	Datum:	19.09.2011
Berichterstatter:	Frau Margit Müller	AZ:	224.1
		<b>Vorlage Nr.:</b>	<b>276/2011</b>

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Behandlung</b>
Ausschuss für Jugend und Familie	25.10.2011	öffentlich - Entscheidung

## **Bedarfsanerkennung von Kinderbetreuungsplätzen des Fördervereins Waldorfkindergarten Coburg e.V.**

### **I. Sachverhalt**

Die Bedarfsanerkennung von Kindergartenplätzen ist gem. Artikel 7 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) Angelegenheit der Städte und Gemeinden. Sie entscheiden und bestimmen, welchen örtlichen Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen sie anerkennen. Erkennen Städte und Gemeinden Plätze mit überörtlicher Bedeutung nicht als bedarfsnotwendig an, kann –nachrangig- der Träger der öffentlichen Jugendhilfe diese Bedarfsanerkennung aussprechen (Art. 7 Abs. 3 BayKiBiG).

Im Durchschnitt der vergangenen 4 Jahre besuchten zu Beginn eines Kindergartenjahres 32, zum Ende 34 Kinder aus dem Landkreis den Waldorfkindergarten. Der Förderverein Waldorfkindergarten Coburg e.V. hatte deshalb zunächst bei den Städten und Gemeinden Antrag auf Bedarfsanerkennung gestellt. Diese Anträge sind abgelehnt worden. Mit Datum vom 20.06.2011 erfolgte die Antragstellung auf Bedarfsanerkennung von 45 Plätzen durch den Landkreis Coburg.

Ein Grund für eine Bedarfsanerkennung liegt dann vor, wenn eine Einrichtung aufgrund seiner pädagogischen Ausrichtung einen besonderen (überregionalen) Bedarf abdeckt. Dieses ist beim Waldorfkindergarten zu bejahen, der Landkreis kann Plätze anerkennen. Dieser Ermessensspielraum sinkt jedoch auf Null, wenn eine tatsächliche Nutzung über mehrere Jahre vorliegt. Dieses trifft nicht auf die beantragten 45, aber auf 34 Plätze zu.

Mit einer Bedarfsanerkennung verbunden sind die Betriebskosten- und die Investitionskostenförderung.

Ersteres ist wegen der bestehenden Gastkinderregelung für den Landkreis irrelevant. Der Träger beantragt –wie bisher- seine Abschlagszahlungen direkt bei den Wohnsitzgemeinden der Kinder und legt diesem die Endabrechnung vor.

Anders sieht es bei den Investitionskosten aus.

Nach Art. 27 BayKiBiG würde bei Neu-, Erweiterungs- oder Umbauten der Träger ein Drittel, der Landkreis zwei Drittel der Kosten zu tragen haben, sofern

1. die Kindertageseinrichtung förderfähig ist,
2. die Baumaßnahme aufsichtlich nicht zu beanstanden ist,
3. die Gesamtfinanzierung gesichert ist und
4. die Zuschusspflichtigen der Baumaßnahme hinsichtlich Art, Ausmaß und Ausführung zugestimmt haben.

Ein Bauvorhaben ist zwar derzeit noch nicht konkretisiert; damit ist aber in absehbarer Zeit zu rechnen. Der Träger hat in Räumlichkeiten des kath. Kindergartens in Ahorn-Eicha eine Außenstelle errichtet, für die eine bis zum 31.08.2012 befristete Betriebserlaubnis erteilt wurde. Das Gebäude ist sanierungsbedürftig.

Ein Antrag auf Förderung und die Prüfergebnisse der Verwaltung werden dem Ausschuss rechtzeitig zur Entscheidung vorgelegt.

Dem Ausschuss für Jugend und Familie wird jetzt vorgeschlagen, folgenden Beschluss zu fassen:

**II. Beschlussvorschlag**

Der Ausschuss für Jugend und Familie erkennt 34 Plätze des Fördervereins Waldorfkindergarten Coburg e.V. als bedarfsnotwendig an.

III. FBL – Frau Sachtleben -  
mit der Bitte um Mitzeichnung. ....

IV. FB Z3 – Herr Lehrfeld -  
mit der Bitte um Mitzeichnung. ....

V. GBL - Frau Stadter -  
mit der Bitte um Mitzeichnung. ....

VI. GB – Frau Berger-  
mit der Bitte um Mitzeichnung .....  
.....

VII. WV bei 22

VIII. Zum Akt/Vorgang

Landratsamt Coburg

Michael Busch  
Landrat